



KANTON  
NIDWALDEN

BILDUNGSDIREKTION

AMT FÜR BERUFSBILDUNG  
UND MITTELSCHULE

Robert-Durrer-Strasse 4, 6371 Stans  
T 041 618 74 33, F 041 618 74 51, [www.nw.ch](http://www.nw.ch)

# AUFHEBUNG DES SCHULISCHEN BRÜCKENANGEBOTS SBA

## Haushaltgleichgewicht – Massnahme 1.1.04

Bericht an den Regierungsrat

Titel:	AUFHEBUNG DES SCHULISCHEN BRÜCKENANGEBOTS SBA	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Haushaltgleichgewicht – Massnahme 1.1.04	Klasse:		FreigabeDatum:	03.09.12
Autor:	Pius Felder	Status:		DruckDatum:	04.10.12
Ablage/Name	SBA_Bericht_120828.docx			Registratur:	NWBID.131

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen .....</b>	<b>5</b>
3.1	Eidgenössische Ebene .....	5
3.2	Kantonale Ebene .....	5
<b>4</b>	<b>Zahlen und Fakten.....</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Auswirkungen auf die Betroffenen und auf das Bildungswesen generell .....</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Kosten.....</b>	<b>7</b>
<b>7</b>	<b>Auswirkungen auf den Leistungsauftrag.....</b>	<b>8</b>
<b>8</b>	<b>Alternativen.....</b>	<b>8</b>
8.1	Zuweisung an eine ausserkantonale Schule .....	8
8.2	Schaffung eines zusätzlichen kombinierten Brückenangebots.....	9
<b>9</b>	<b>Fazit.....</b>	<b>9</b>

## 1 Zusammenfassung

Unter dem Begriff «Brückenangebote» werden alle nachobligatorischen Bildungsangebote zusammengefasst, die an der Nahtstelle zwischen der obligatorischen Schulzeit und der beruflichen Grundbildung oder weiterführenden Schulen angesiedelt sind. Im Kanton Nidwalden sind dies:

- das integrative Brückenangebot IBA für fremdsprachige Jugendliche;
- das kombinierte Brückenangebot KBA für Jugendliche mit Schulleistungen im tiefen bis mittleren Leistungsbereich;
- das schulische Brückenangebot SBA für Jugendliche mit Schulleistungen im mittleren bis hohen Leistungsbereich.

Das SBA entspricht dem nachobligatorischen 10. Schuljahr, das bis zur Übernahme durch den Kanton im Jahr 2004 von der Schulgemeinde Stans unter dem Begriff «Weiterbildungsschule WBS» geführt wurde. Während das KBA einen gewichtigen Praxisanteil in einem Betrieb (3 Tage je Woche) beinhaltet, handelt es sich beim IBA und beim SBA um schulische Vollzeitangebote. Diese gelten aufgrund des fehlenden Bezugs zur Praxis und zur Arbeitswelt nicht als Berufsbildungsangebote. Für den Kanton besteht deshalb keine Angebotsverpflichtung.

Das SBA hat sich als erfolgreiches Angebot etabliert. Durchschnittlich finden 96 Prozent der Absolventinnen und Absolventen eine Anschlusslösung. Rückläufige Schülerzahlen führen aber zunehmend zu einem Missverhältnis in Bezug auf die verursachten Kosten von rund CHF 290'000 je Jahr.

Bei einer Aufhebung des SBA ist aufgrund des aktuell ausgesprochen entspannten Lehrstellenmarktes nicht damit zu rechnen, dass eine grössere Anzahl von Jugendlichen nach der obligatorischen Schulzeit ohne Anschlusslösung dasteht. Im Einzelfall besteht für diese Fälle die Möglichkeit andere, bereits bestehende Unterstützungsangebote wie das Bewerbungscoaching der Berufs- und Studienberatung, das Case Management Berufsbildung oder das kombinierte Brückenangebot zu nutzen.

Sollte es sich als notwendig erweisen, kann auch eine Zuweisung an ein ausserkantonales SBA oder die Schaffung eines kombinierten Brückenangebots im mittleren bis hohen Leistungsbereich in Betracht gezogen werden.

## 2 Ausgangslage

In Anbetracht der sich verschlechternden Finanzlage und zur mittelfristigen Erreichung des Haushaltgleichgewichts hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 805 vom 7. November 2011 die Direktionen, die Gerichte und Ämter mit der Erarbeitung von Sparmassnahmen beauftragt. Der Regierungsrat hat die eingegangenen Vorschläge in einem «Massnahmenplan Haushaltgleichgewicht» zusammengefasst und diesen dem Landrat an der Sitzung vom 30. Mai 2012 zur Kenntnisnahme und zur Bereinigung vorgelegt. Der Landrat bestätigte den Antrag des Regierungsrats, die Massnahme Nr. 1.1.04 «Aufhebung des schulischen Brückenangebots SBA» zu prüfen und in einem Bericht bis 30. September 2012 die Auswirkungen aufzuzeigen.

Die Frist für die Berichterstattung zuhanden des Regierungsrats wurde bewusst auf den 30. September vorverschoben, weil aufgrund der bevorstehenden Pensionierung der heutigen Klassenlehrperson des SBA auf Ende des Schuljahres 2012/13 ein Entscheid über die Zukunft des SBA bis im Frühherbst 2012 zwingend ist. Andernfalls ist eine sinnvolle Nachfolgeplanung nicht möglich.

### **3 Gesetzliche Grundlagen**

#### **3.1 Eidgenössische Ebene**

Das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (SR 412.10, Berufsbildungsgesetz/BBG) verpflichtet die Kantone in Art. 12, Massnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung zu ergreifen.

*Die Kantone ergreifen Massnahmen, die Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vorbereiten.*

Die Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (SR 412.101, Berufsbildungsverordnung/BBV) präzisiert in Art. 7:

*<sup>1</sup> Als Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung gelten praxis- und arbeitsweltbezogene Angebote nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit, die das Programm der obligatorischen Schule im Hinblick auf die Anforderungen der beruflichen Grundbildung ergänzen.*

*<sup>2</sup> Die Vorbereitungsangebote dauern höchstens ein Jahr und werden zeitlich auf das Schuljahr abgestimmt.*

Inwiefern Brückenangebote als Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung gelten, lässt sich etwas detaillierter dem Handbuch zur jährlichen Kostenerhebung des Bundes gemäss BBG entnehmen. Diese Kostenerhebung weist die Nettokosten der öffentlichen Hand im Berufsbildungsbereich nach verschiedenen Kriterien aus und dient in erster Linie als Bemessungsgrundlage für die Kostenbeteiligung des Bundes an der Berufsbildung. Im Handbuch wird der Kostenträger «Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung» wie folgt beschrieben:

*Angebote, die im Übergang von der obligatorischen Schule in die Berufsbildung auf eine berufliche Grundbildung vorbereiten und im Hinblick auf die Anforderungen der beruflichen Grundbildung gemäss BBG immer auch praxisorientiert sind (keine rein schulischen Brückenangebote).*

Auf die Frage «Wie definiert sich die Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung?» lautet die Antwort in einem FAQ-Papier zur Kostenrechnung wie folgt:

*Im Sinne des Berufsbildungsgesetzes sind Angebote gemeint, die im Übergang von der obligatorischen Schule in die Berufsbildung auf eine berufliche Grundbildung vorbereiten. Sie ergänzen das Programm der obligatorischen Schule im Hinblick auf die Anforderungen der beruflichen Grundbildung, schliessen individuelle Bildungsdefizite, verbessern damit die Berufsbildungsfähigkeit und vermitteln auch ein Einführung in die berufliche Praxis. Die Angebote sind deshalb immer auch praxisorientiert.*

*Eine bloss schulische Behebung respektive das Nachholen nicht erfüllter Bildungsziele der Grundschule sowie rein schulische Angebote fallen in den Aufgabenbereich der Kantone und gehören nicht zur Kostenrechnung des Bundes.*

In diesem Sinne ist das SBA kein Berufsbildungsangebot und kann deshalb in der Kostenrechnung des Bundes nicht geltend gemacht werden.

#### **3.2 Kantonale Ebene**

Das kantonale Einführungsgesetz vom 12. Januar 2008 zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (NG 113.1, kantonales Berufsbildungsgesetz/kBBG) definiert die Brückenangebote in Art. 5 wie folgt:

*<sup>1</sup> Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung für Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit.*

*<sup>2</sup> Die Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung umfasst Brückenangebote für Jugendliche, die trotz Bemühungen noch keinen ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten entsprechenden Übertritt von der Volksschule zur beruflichen Grundbildung geschafft haben.*

*<sup>3</sup> Als Brückenangebote können insbesondere geführt werden:*

- 1. Integrative Brückenangebote;*
- 2. Kombinierte Brückenangebote;*
- 3. Schulische Brückenangebote.*

*<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Führung, die Organisation, die Aufnahmebedingungen und das Aufnahmeverfahren in einer Vollzugsverordnung.*

Da die Führung der Brückenangebote in der Vollzugsverordnung vom 9. Dezember 2008 über die Brückenangebote für schulclassene Jugendliche (NG 313.12, Brückenangebotsverordnung/BrAV) geregelt ist, liegt die Kompetenz für die Führung bzw. Aufhebung des SBA beim Regierungsrat.

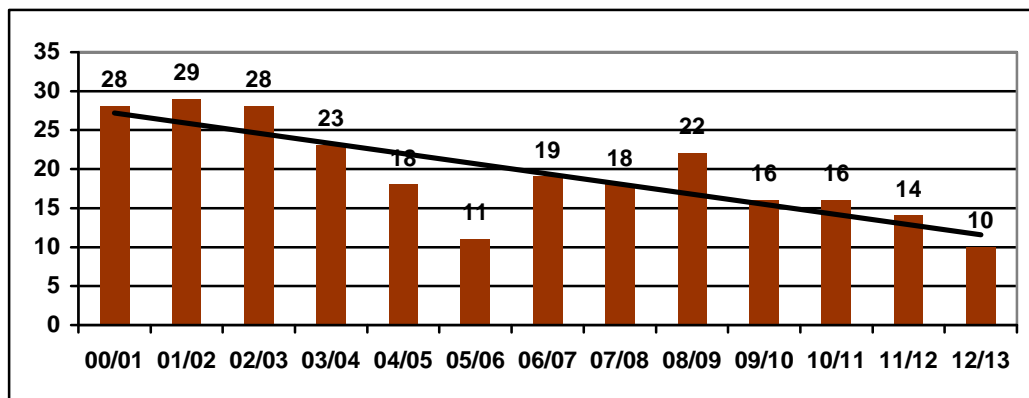
#### 4 Zahlen und Fakten

Das SBA richtet sich nach dem Zentralschweizer Rahmenlehrplan «Brückenangebote». Dieser unterscheidet ein auf Lernende mit Schulleistungen im mittleren bis hohen Leistungsbereich ausgerichtetes Profil A und ein auf Lernende mit Schulleistungen im mittleren Leistungsbereich ausgerichtetes Profil B. Der Kanton Nidwalden bietet ausschliesslich das Profil A an.

Es handelt sich beim SBA um ein Vollzeitangebot mit wöchentlich fünf Schultagen. Neben dem ordentlichen Unterricht umfasst es ein Sozialpraktikum im Umfang von drei Wochen, einen betrieblichen Praxiseinsatz von acht Tagen und eine externe Arbeitswoche. Daneben besteht für die Jugendlichen die Möglichkeit, Schnupperlehren zu absolvieren.

Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt 32 Lektionen (28 Lektionen Pflichtfächer und 4 Lektionen Wahlpflichtfächer) und kann individuell auf maximal 36 Lektionen erhöht werden. Aufgrund der Führung des Fremdsprachen- und Mathematikunterrichts in Niveaüzügen, werden zurzeit insgesamt 48 Wochenlektionen entschädigt. Ab dem Schuljahr 2012/13 wird Französisch nicht mehr in Niveaüzügen geführt, so dass die Zahl der entschädigten Wochenlektionen noch 45 beträgt.

Die Zahl der Lernenden zeigt seit der Jahrtausendwende einen abnehmenden Trend (bis 2003/04 Weiterbildungsschule WBS der Schulgemeinde Stans, ab 2004/05 schulisches Brückenangebot SBA des Kantons Nidwalden).



Durchschnittlich finden 96 Prozent der Jugendlichen im Anschluss an das SBA eine passende Anschlusslösung. Diese Erfolgsquote ist beeindruckend, wird aber im höheren Niveau des kombinierten Brückenangebots mit rund 95 Prozent ebenfalls erreicht. Im tieferen Niveau des kombinierten Brückenangebots beträgt sie noch rund 80 Prozent.

#### 5 Auswirkungen auf die Betroffenen und auf das Bildungswesen generell

Die Brückenangebote sind an der Nahtstelle zwischen der obligatorischen Schulzeit und der beruflichen Grundbildung angesiedelt. Durch das Absolvieren eines Brückenangebots sollen die Jugendlichen befähigt werden, mit einem angemessenen Berufswahlentscheid einen ihren Fähigkeiten und Interessen entsprechenden Ausbildungsplatz zu finden.

In allen drei Brückenangeboten (schulisches, kombiniertes und integratives) erfolgt der Erwerb der dafür notwendigen Kompetenzen durch eine intensive Auseinandersetzung mit

- der Berufsfindung und der beruflichen Integration
- der Entwicklung der eigenen Persönlichkeit und mit
- der Festigung, Ergänzung und Vertiefung der schulischen Bildung (Allgemeinbildung).

Im Wesentlichen unterscheiden sich die drei Brückenangebote vor allem im letzten Kompetenzbereich. Im SBA umfasst die Allgemeinbildung auch Bereiche aus Natur und Technik, Kultur und Gestaltung, Kommunikation und Wirtschaft, Gesellschaft und Staat und zusätzlich Fremdsprachen. Im integrativen Brückenangebot steht der Sprachwerb Deutsch als Zweitsprache im Zentrum und gilt als Basis für den Erwerb der weiteren Kompetenzen.

Da es sich im SBA um Jugendliche mit Schulleistungen im mittleren bis hohen Leistungsbereich handelt, sind in der Regel die intellektuellen Voraussetzungen für den Übertritt in die Berufs- und Arbeitswelt gegeben. Der Hauptaspekt ist demnach auf die Berufsfindung und die berufliche Integration sowie auf die Persönlichkeitsentwicklung zu legen. Diese Ziele sind auch bei einer Aufhebung des SBA nicht gefährdet, da sie in allen Brückenangeboten einen Schwerpunkt bilden.

Inwieweit es Aufgabe des Kantons ist, nicht erfüllte Bildungsziele der Volksschule zu beheben und Jugendliche mit entsprechenden Defiziten nachzuqualifizieren oder auf weiterführende Schulen vorzubereiten, ist eine politische Frage.

Eine Aufhebung des SBA hat auch personelle Konsequenzen für die unterrichtenden Lehrpersonen. Es gehen insgesamt annähernd zwei Vollpensen verloren. Diese verteilen sich im Schuljahr 2011/12 auf sechs Lehrpersonen. Dabei handelt es sich um vier Kleinpensen zwischen 8 und 12 Prozent. Eine Lehrperson unterrichtet ein Pensum von 100 Prozent, geht aber auf Ende des Schuljahres 2012/13 in Pension. Eine weitere Lehrperson im Alter von 59 Jahren unterrichtet ein Pensum von 60 Prozent im SBA. Die restlichen 40 Prozent unterrichtet sie in der beruflichen Grundbildung. Aufgrund ihrer Qualifikation dürfte es nicht möglich sein, eine Verlagerung der wegfallenden 60 Prozent in die berufliche Grundbildung vorzunehmen. Eine empfindliche Kürzung des Lehrauftrags oder eine Kündigung dürfte deshalb unausweichlich sein.

## 6 Kosten

Mit Standardkostensätzen gerechnet kostet das SBA auf Basis des Schuljahres 2011/12 jährlich rund CHF 290'000.–. Die effektiven Kosten fallen deutlich höher aus, weil die hauptsächlich unterrichtenden Lehrpersonen kurz vor der Pensionierung stehen und neben einem entsprechenden Lohnniveau zusätzlich in den Genuss von Altersentlastungen kommen.

	Wochen	Ansatz	Total CHF
48 Lektionen	38	135.–	246'000.–
Sozialleistungen		18 %	44'000.–
Personalkosten			290'000.–

Hinzu kommen aufgrund einer fehlenden Kostenträgerrechnung nicht näher zu beziffernde Kosten für Lehrmittel und Verbrauchsmaterial für den Unterricht.

## 7 Auswirkungen auf den Leistungsauftrag

Der Leistungsauftrag bemisst sich in der Bruttolohnsumme exkl. Sozialversicherungsbeiträge. Auf Basis der Pensen im Schuljahr 2012/13 beziffert er sich für das SBA auf CHF 270'000.–. Bei einer Aufhebung des SBA kann der Leistungsauftrag der Berufsfachschule um diesen Betrag vermindert werden.

## 8 Alternativen

Inwiefern bei einer Aufhebung des SBA tatsächlich alternative Angebote notwendig sind, ist ungewiss. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass

- einige potenzielle Kandidatinnen und Kandidaten für ein SBA eine Lehrstelle finden werden, zumal sich der Lehrstellenmarkt aktuell ausgesprochen entspannt präsentiert.
- einige potenzielle Kandidatinnen und Kandidaten für ein SBA alternativ dem bestehenden kombinierten Brückenangebot, das bereits in zwei Leistungsniveaus geführt wird, zugewiesen werden können.

Im Übrigen besteht mit dem Case Management Berufsbildung für Jugendliche mit Mehrfachproblematik ein weiteres Auffanggefäss, das die individuelle Begleitung auf dem Weg in die Berufs- und Arbeitswelt ermöglicht.

Sollten dennoch potenzielle Kandidatinnen und Kandidaten für ein SBA ohne Anschlusslösung dastehen, bestehen mögliche Alternativen

- in der Zuweisung an eine ausserkantonale Schule, beispielsweise im Kanton Obwalden, oder
- in der Schaffung eines kombinierten Brückenangebots für Lernende mit guten schulischen Leistungen.

### 8.1 Zuweisung an eine ausserkantonale Schule

Obwohl es sich beim SBA nicht um ein Berufsbildungsangebot handelt, ist die Abgeltung einer ausserkantonalen Beschulung in der interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung geregelt. Mit Beschluss vom 26. Oktober 2007 hält die Konferenz der Vereinbarungskantone Folgendes fest:

*Es stellt sich die Frage, was mit jenen Brückenangeboten zu geschehen hat, die allenfalls nicht unter Art. 12 BBG fallen. Art. 7 BBV präzisiert dazu: Als Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung gelten praxis- und arbeitsweltbezogene Angebote. In den meisten Kantonen sind die Brückenangebote Teil der Sekundarstufe II und deshalb in den entsprechenden kantonalen Berufs- bzw. Einführungsgesetzen geregelt. Diese stützen sich ihrerseits auf Art. 12 BBG. Brückenangebote, welche auf dieser Rechtsgrundlage basieren, sind Teil der Berufsfachschulvereinbarung. Angebote im Anschluss an die obligatorische Schulzeit, welche diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sind der Berufsfachschulvereinbarung nicht unterstellt.*

*Die Konferenz der Vereinbarungskantone der Berufsfachschulvereinbarung beschliesst:*

- 1. Vorbereitungskurse auf die berufliche Grundbildung sind Teil der Berufsfachschulvereinbarung, sofern sie auf Art. 12 BBG und den entsprechenden Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung basieren.*
- 2. Angebote im Anschluss an die obligatorische Schulzeit, welche diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sind der Berufsfachschulvereinbarung nicht unterstellt. Deren Finanzierung muss allenfalls im Rahmen der regionalen Schulabkommen oder bilateral sichergestellt werden.*

Bei einer Zuweisung an eine ausserkantonale Schule wäre demnach auf Basis der interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung je Lernenden und Jahr ein Kantonsbeitrag von CHF 15'200 im Schuljahr 2012/13 bzw. von CHF 14'700 im Schuljahr 2013/14 zu entrichten (Tarife werden jährlich aufgrund der Kostenerhebung angepasst). Es könnten demnach ohne Mehrkosten jährlich bis zu 19 Lernende ausserkantonale zugewiesen werden.

## 8.2 Schaffung eines zusätzlichen kombinierten Brückenangebots

Das kombinierte Brückenangebot KBA wird bereits heute in zwei Niveaus geführt. Bei Bedarf könnte ein drittes, anspruchsvolleres Niveau angeboten werden. Bei ähnlich gelagerter Angebotsstruktur würde dies Kosten von rund CHF 140'000 verursachen bzw. eine Leistungsauftragserweiterung um rund CHF 120'000.– bedingen.

## 9 Fazit

Das SBA bereitet schulentlassene Jugendliche auf die berufliche Grundbildung oder auf weiterführende Schulen vor. Es unterstützt die Berufsfindung, die Arbeitsplatzsuche, die Persönlichkeitsentwicklung sowie die Stärkung und Vertiefung des schulischen Fundaments. In dieser Hinsicht leistet es einen wirksamen Beitrag zur niedrigen Jugendarbeitslosigkeit im Kanton Nidwalden.

Nichtsdestotrotz ist die Aufhebung des SBA unter den gegebenen Umständen zumutbar. Die geringe Zahl an Jugendlichen mit Schulleistungen im mittleren bis hohen Leistungsbereich, die keine Lehrstelle finden, steht in einem Missverhältnis zu den verursachten Kosten und kann mit geringerem Aufwand anderweitig in die berufliche Grundbildung integriert werden.

Jugendliche mit Schulleistungen im mittleren bis hohen Bereich, die nach Aufhebung des SBA keine Anschlusslösung haben, können die folgenden bestehenden Unterstützungsangebote nutzen:

1. Individuelle Begleitung durch die Berufs- und Studienberatung (Bewerbungscoaching)
2. Integration in das bestehende kombinierte Brückenangebot KBA

Optional können bei Aufhebung des SBA folgende weitere Massnahmen vorgesehen werden:

1. Zuweisung an ein ausserkantonales Angebot
2. Schaffung eines kombinierten Brückenangebot im höheren Leistungsbereich

Aufgrund der bevorstehenden Pensionierung der heutigen Klassenlehrperson auf Ende des Schuljahres 2012/13 und einer allfälligen Kündigung einer hauptamtlichen Lehrperson ist die Klärung der Zukunft des SBA bis im Frühherbst 2012 zwingend.

Stans, 11. September 2012

AMT FÜR BERUFSBILDUNG  
UND MITTELSCHULE

Vorsteher

*Pius Felder*